



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Strafrecht AT 1
21. Auflage 2021

Das Skript ist seit nunmehr 21 Auflagen ein sicherer Schlüssel für das Verständnis des gesamten Strafrechtssystems. Auf Examensniveau erlernen Sie die für jede Falllösung unverzichtbaren Grundelemente und Feinstrukturen der Deliktsarten. Abgestimmt auf die Anforderungen der ersten Staatsprüfung enthält das Werk alles, was Sie zur Tatbestandslehre, den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen sowie zu den Strafverfolgungsvoraussetzungen wissen müssen. Dies in der für die Alpmann-Skripten erfolgreichen Konzeption:

- Aufbauschemata
- Gutachtliche Falllösungen der typischen Klausurprobleme
- Alle Standardstreitfragen mit Argumenten pro und contra sowie Stellungnahmen
- Zahlreiche Hinweise zu Aufbaufragen und Fehlerquellen
- QR-Code-Verlinkung zu einschlägigen RÜ-Videos

Stand der Neuauflage: März 2021

Der Autor ist verantwortlicher Redakteur der RÜ im Straf- und Strafprozessrecht, Fachanwalt für Strafrecht und seit 1981 Repetitor.



Sie erhalten die Karteikarten Strafrecht AT zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.
Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket günstiger!

Alpmann Schmidt



Strafrecht AT 1

2021



Skripten

Krüger

Strafrecht AT 1

21. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

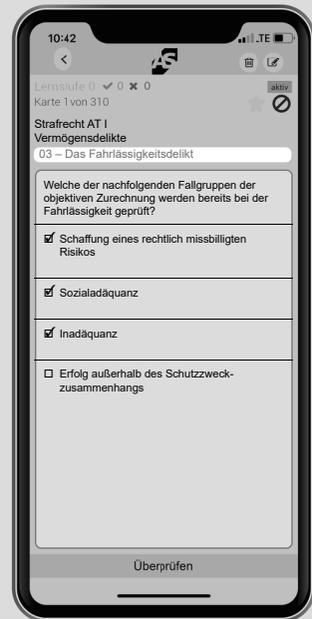


Schuld: actio libera in causa (2)		
II. Dogmatische Begründung der a.l.i.c.		
	Ausnahmemodell (Unterfall: Ausdehnungstheorie)	Vorverfügungsmodell (Unterfall: Werkzeugtheorie)
Ansatz	Die a.l.i.c. ist ungeschriebene Ausnahme zu § 20, wonach Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tatbestandsbeurteilung vorliegen muss.	Bei der a.l.i.c. kann der Beginn der Tat schon in der Herbeiführung der Schuldfähigkeit geschehen werden.
Prüfungsaufbau	In der Schuld nach Feststellung der Schuldfähigkeit	Neue Deliktprüfung nach Feststellung der Schuldfähigkeit mit der Deliktsbeurteilung als Anknüpfungshandlung
Kritik	Verbotene Analogie, da Wortlautgrenze des § 20 überschritten (BGH), deshalb nicht mehr vertretbar	Unzulässige Ausdehnung tatbestandsmäßigen Verhaltens (Versuchsbegriff) auf eine typische Vorverfügungshandlung

- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
 - **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets
- Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by 

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

STRAFRECHT AT 1

2021

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Krüger, Strafrecht AT 1, Rn.

Dr. Krüger, Rolf

Strafrecht AT 1

21. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-780-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Strafrechtliche Grundlagen	1
1. Abschnitt: Begriff und Quellen des materiellen Strafrechts	1
2. Abschnitt: Geltungsbereich des deutschen Strafrechts	2
A. Inlandstaaten	2
B. Auslandstaaten	3
3. Abschnitt: Die Zwecke strafrechtlicher Verbote und ihrer Rechtsfolgen	5
A. Fragmentarischer Schutz von Rechtsgütern	5
B. Zwecke von Strafen und Maßregeln	7
I. Strafen	7
II. Maßregeln der Sicherung und Besserung	8
4. Abschnitt: Die Gerechtigkeitsprinzipien des Strafrechts	9
A. Das Gesetzlichkeitsprinzip	9
I. Inhalt und verfassungsrechtliche Verankerung	9
II. Adressaten	9
III. Reichweite	10
IV. Die vier Kardinalprinzipien des Strafrechts, abgeleitet aus dem Gesetzlichkeitsprinzip	11
1. Keine Strafbarkeit ohne geschriebenes Gesetz – strenger Gesetzesvorbehalt	11
2. Keine Strafbarkeit ohne sicheres Gesetz – Bestimmtheitsgrundsatz	12
3. Keine Strafbarkeit ohne strenges (streng beachtetes) Gesetz – Verbot täterbelastenden Gewohnheitsrechts und täterbelastender Analogie; Auslegung und Grenzen	13
a) Verbot täterbelastenden Gewohnheitsrechts	13
b) Verbot täterbelastender Analogie	13
c) Auslegungsmethoden	14
d) Grenzen der Auslegung	17
4. Keine Strafbarkeit ohne vorheriges Gesetz	17
a) Rückwirkungsverbot für Strafgesetze	18
b) Verbot rückwirkender und täterbelastender Rechtsanwendung.....	19
B. Das Schuldprinzip.....	20
I. Inhalt und verfassungsrechtliche Verankerung	20
II. Reichweite	21
5. Abschnitt: Deliktsarten	22
A. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte	22
B. Erfolgsdelikte, schlichte Tätigkeitsdelikte	23
C. Begehungs- und Unterlassungsdelikte	24
D. Vollendung und Versuch.....	25
E. Vergehen und Verbrechen	25
F. Grundtatbestand, Qualifikation, Privilegierung	26
G. Allgemeindelikte, Sonderdelikte, eigenhändige Delikte	27
■ Zusammenfassende Übersicht: Deliktsarten	28

6. Abschnitt: Die für alle Delikte gültigen Strafbarkeitsvoraussetzungen	29
A. Handlung	29
I. Funktion.....	29
II. Die strafrechtlichen Handlungslehren	29
III. Einordnung der Handlung in den Verbrechensaufbau	31
B. Tatbestandsmäßigkeit	31
I. Funktion	31
II. Simultaneitätsprinzip	31
III. Stellung von Vorsatz und Fahrlässigkeit	32
IV. Lehre von der objektiven Zurechnung	33
C. Rechtswidrigkeit	33
I. Funktion	33
II. Eigenständigkeit von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit	33
D. Schuld	34
E. Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen	34
I. Objektive Strafbarkeitsbedingungen	34
II. Strafausschließungsgründe; Strafaufhebungsgründe	35
III. Prozessuale Strafbarkeitsvoraussetzungen und -hindernisse	35
IV. Strafzumessungsvorschriften	35
F. Konkurrenzen	36
2. Teil: Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt als Begehungstat	37
1. Abschnitt: Tatbestandsmäßigkeit	38
A. Objektive Tatbestandselemente	38
I. Deliktsspezifische äußere Unrechtsmerkmale	38
II. Tathandlung	38
Fall 1: „Handlung“ und „Nicht-handlung“; Unterlassen als Handlung	39
III. Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg	42
1. Bedingungs- oder Äquivalenztheorie (conditio sine qua non-Formel)	42
Fall 2: Jede Handlung kann für sich hinweggedacht werden	44
2. Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	45
IV. Gefahrezusammenhang zwischen einer kausalen Handlung und dem Erfolg	46
1. Das Erfordernis einer objektiven Zurechnung der kausalen Handlung zum tatbestandlichen Erfolg	46
2. Problematische Fallgruppen	49
a) Fehlen eines rechtlich missbilligten Risikos	49
b) Zurechnungsausschluss mangels Risikozusammenhangs	51
Fall 3: Zwei Mörder desselben Opfers	54
Fall 4: Mord und Totschlag durch denselben Täter am selben Opfer ...	59
■ Zusammenfassende Übersicht: Kausalität, obj. und subj. Erfolgzurechnung	64

B. Subjektive Tatbestandselemente	65
I. Tatbestandsvorsatz	65
1. Bezugspunkte und Konkretisierung des Vorsatzes	65
2. Zeitliche Beziehung zwischen Tatverwirklichung und Vorsatz	67
Fall 5: dolus subsequens; Grenzen der subjektiven Zurechenbarkeit von Kausalabweichungen	67
3. Vorsatzformen	69
a) Absicht	69
b) Direkter Vorsatz	70
c) Eventualvorsatz	70
Fall 6: dolus eventualis für einen Deliktserfolg und seine Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit sowie zum Gefährdungsvorsatz	71
4. Vorsatzkombinationen	76
a) Dolus cumulativus	76
b) Dolus alternativus	77
Fall 7: dolus alternativus in Bezug auf verschiedene Rechtgutträger ...	77
II. Deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale.....	79
1. „Wider besseres Wissen“	79
2. „Absicht“	79
■ Zusammenfassende Übersicht: Subjektiver Tatbestand des vorsätzlichen Begehungsdelikts	81
2. Abschnitt: Rechtswidrigkeit	82
A. Systematik der Erlaubnissätze	82
I. „Rechtswidrigkeit“ im Strafgesetz als Tatbestandsmerkmal oder als bloßer Hinweis auf etwaige Rechtfertigungsgründe	82
II. Rechtsquellen für Erlaubnissätze	83
III. Nur beschränkte Geltung des Gesetzlichkeitsprinzips aus Art. 103 Abs. 2 GG	83
1. Kein numerus clausus	83
2. Keine teleologische Reduktion, wohl aber Auslegung und ausdehnende Analogie	83
IV. Rechtswirkungen von Rechtfertigungsgründen	84
1. Eingriffsrecht und Duldungspflicht	84
2. Mangels Unrecht auch keine Teilnahmefähigkeit	85
3. Teilbarkeit der Rechtfertigung	85
V. Gemeinsame Strukturen der „Erlaubnistatbestände“	85
VI. Ex-post-Beurteilung der Konfliktlage und ex-ante-Beurteilung der Eingriffshandlung	86
VII. Das subjektive Rechtfertigungselement	86
1. Notwendigkeit	86
2. Inhalt	86
3. Rechtsfolgen fehlender subjektiver Rechtfertigung	87
VIII. Prüfungsreihenfolge bei mehreren möglichen Rechtfertigungsgründen	88

1. Grundsatz der Spezialität	88
2. Konkurrenzen von Rechtfertigungsgründen	88
B. Rechtfertigungsgründe zum Schutz von Interessen der Rechtsordnung	89
I. Notwehr, § 32	89
1. Angriff	90
2. Gegenwärtigkeit des Angriffs	92
3. Rechtswidrigkeit des Angriffs	93
4. Verteidigung	94
5. Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung	95
6. Gebotenheit der Verteidigungshandlung	96
a) Bagatelangriffe.....	97
b) Krasses Missverhältnis	97
c) Angriff schuldlos Handelnder	97
d) Persönliche Nähebeziehung	98
e) Notwehr gegen Schutz- oder Schweigegelderpresser	99
f) Widerstand gegen hoheitliches Handeln	100
g) Europäische Menschenrechtskonvention	100
h) Schuldhafte Herbeiführung der Notwehrlage	101
Fall 8: Notwehrverkettungen; actio illicita in causa	104
i) Abwehrprovokation	108
7. Verteidigungswille	108
8. Nothilfe	109
a) Notwehrbeschränkungen des Angegriffenen gelten auch für den Nothelfer	109
b) Nothilfe darf nicht aufgedrängt werden	109
c) Die Allgemeinheit ist im Rahmen der Nothilfe kein „anderer“	110
d) Rechtfertigung von Hoheitsträgern aus Nothilfe	110
■ Zusammenfassende Übersicht: Notwehr und Nothilfe, § 32	112
II. Selbsthilferechte	113
1. Selbsthilfe zur Anspruchssicherung nach den §§ 229 ff. BGB	113
2. Selbsthilfe des Besitzers, § 859 BGB	114
III. Vorläufige Festnahme	114
1. Festnahmelage	115
2. Festnahmehandlung	116
3. Festnahmeabsicht	117
Fall 9: Grenzen der Jedermann-Festnahme; §§ 229, 230 BGB	117
IV. Rechtfertigender Notstand	120
1. Notstandslage	121
2. Erforderlichkeit der Notstandshandlung	122
3. Interessenabwägung	123
Fall 10: Präventivnotwehr; Interessenabwägung im Defensivnotstand	124
4. Angemessenheit	126
a) Generelles Abwägungsverbot	127
b) Sonstige oberste Rechtsprinzipien	127

c) Besondere Duldungspflichten	129
5. Gefahrabwendungswille	129
■ Zusammenfassende Übersicht: Rechtfertigender Notstand, § 34	130
V. Erziehungsrecht	131
C. Unrechtsausschlüsse wegen Handelns zum Schutz der Interessen des Rechtsgutträgers	131
I. Rechtfertigende erklärte Einwilligung	131
1. Rechtliche Zulässigkeit	132
2. Einwilligungserklärung	32
a) Zur Disposition Berechtigter	132
b) In Bezug auf Eingriffshandlung und -erfolg	132
c) Kundgabe nach außen	133
3. Wirksamkeit	133
a) Einwilligungsfähigkeit	133
b) Ernstliche und willensmangelfreie Zustimmung	134
Fall 11: Ärztlicher Heileingriff; hypothetische Einwilligung	134
c) Sittenverstoß, § 228	137
Fall 12: Grenzen der Einwilligung bei verabredeten Massenschlägereien	138
4. Subjektives Rechtfertigungselement	140
II. Rechtfertigende mutmaßliche Einwilligung	140
1. Subsidiarität gegenüber dem entgegenstehenden Willen oder einer einholbaren Einwilligung	140
2. Rechtliche Möglichkeit eines Rechtsschutzverzichts	141
3. Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Willen	142
4. Subjektives Rechtfertigungselement	142
III. Die tatbestandsausschließende Einwilligung (Einverständnis)	142
Fall 13: Einverständnis zum Betreten einer Wohnung und zum Gewahrsamsverlust	144
IV. Gibt es auch ein „mutmaßliches Einverständnis“?	146
■ Zusammenfassende Übersicht: Einwilligung	148
D. Rechtfertigung hoheitlichen Handelns	149
I. Handeln aufgrund eigener Entscheidung	149
II. Vollstreckung eines Urteils oder Verwaltungsakts	151
III. Befolgung einer dienstlichen Weisung	151
IV. Ausführung eines rechtswidrigen, aber verbindlichen Befehls	152
3. Abschnitt: Schuld	153
A. Schuldfähigkeit	154
I. Die altersabhängigen Stufen der Schuldfähigkeit im Allgemeinen	154
II. Biologisch-psychologische Schuldunfähigkeit im Einzelfall	154
III. Hauptanwendungsfall für § 20: Alkoholrausch	155
IV. Die actio libera in causa	157
Fall 14: Entbehrlichkeit der fahrlässigen actio libera in causa und Begründungsmodelle der vorsätzlichen actio libera in causa	158

Fall 15: Actio libera in causa bei verhaltensneutralen Vorsatzdelikten	166
V. Verminderte Schuldfähigkeit	168
B. Spezielle Schuldmerkmale	169
C. Entschuldigungsgründe	170
I. Notwehrexzess, § 33	170
1. Notwehrlage	171
2. Überschreitung der Notwehrgrenzen	172
3. Asthenischer Affekt	172
4. Innerer Zusammenhang zwischen Exzess und Affekt	172
5. Verteidigungswille	172
Fall 16: Bewusste Überschreitung einer verschuldeten Notwehr	173
II. Entschuldigender Notstand, § 35	175
1. Notstandslage	175
2. Notstandshandlung	177
3. Gefahrabwendungswille	178
Fall 17: Beseitigung einer Lebensgefahr für sich und einen Nahestehenden	178
Fall 18: Auswirkungen der vom Gefährdeten verschuldeten Notstandslage auf den Notstandshelfer (1. Abwandlung des Falles 17)	180
Fall 19: Auswirkungen der vom Notstandshelfer verschuldeten Notstandslage auf den Gefährdeten (2. Abwandlung des Falles 17)	181
III. Übergesetzlicher entschuldigender Notstand	181
1. Notstandslage	182
2. Notstandshandlung	182
3. Gefahrabwendungswille	183
Fall 20: Quantitativer Lebensnotstand	183
IV. Grenzen strafrechtlicher Entschuldigung	184
■ Zusammenfassende Übersicht: Entschuldigungsgründe	187
D. Unrechtsbewusstsein	188
I. Kein Irrtum nach § 16 oder sonstiger Spezialregel	188
II. Deliktsbezogener Verbotsirrtum im Tatzeitpunkt	188
III. Unvermeidbarkeit oder Vermeidbarkeit	189
4. Abschnitt: Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe	190
A. Strafausschließungsgründe	190
I. Persönliche Strafausschließungsgründe	190
II. Sachliche Strafausschließungsgründe	190
B. Strafaufhebungsgründe	191
5. Abschnitt: Strafantrag; andere Strafverfolgungsvoraussetzungen oder -hindernisse	191
A. Strafantrag	191
I. Der Strafantrag muss gesetzlich vorgeschrieben sein	191
II. Der Antrag muss gestellt und darf nicht zurückgenommen sein	191

III. Der Antragsteller muss antragsberechtigt sein	192
IV. Der Antrag muss form- und fristgerecht gestellt worden sein	192
V. Weitere Strafverfolgungsvoraussetzungen	192
B. Strafverfolgungshindernisse	193
I. Verfolgungsverjährung	193
II. Weitere Strafverfolgungshindernisse	194
3. Teil: Das fahrlässige Begehungsdelikt	195
1. Abschnitt: Deliktsstruktur	195
A. Unterschiede zur Vorsatztat	195
B. Fahrlässigkeit	196
I. Definition	196
II. Fahrlässigkeitsformen	197
III. Objektive und individuelle Fahrlässigkeit	197
IV. Standort im Deliktsaufbau	198
V. Ermittlung der Fahrlässigkeit im konkreten Fall	199
1. Sorgfaltswidrigkeit	199
2. Vorhersehbarkeit	201
C. Pflichtwidrigkeits- und Zurechnungszusammenhang zwischen der fahrlässigen Handlung und dem Erfolg	202
I. Nicht mehr gesondert zu prüfende Fallgruppen der objektiven Zurechnung	202
1. Schaffung rechtlich missbilligten Risikos, Sozialadäquanz	202
2. Inadäquanz	202
II. Verbleibende Tatbestandsausschlüsse	202
1. Risikoverringerung	202
2. Erfolg außerhalb des Risikozusammenhangs der fahrlässigen Handlung; hypothetisches rechtmäßiges Alternativverhalten	203
3. Erfolg außerhalb des Schutzzweckzusammenhangs	205
4. Anknüpfende Zweithandlungen	205
a) Anknüpfungshandlungen des Täters oder dritter Personen	205
b) Eigenverantwortliche Selbstgefährdungen des Opfers	205
D. Rechtfertigung.....	206
E. Schuld	206
I. Allgemeine Schuld-elemente	206
II. Fahrlässigkeitsschuld	206
III. Unzumutbarkeit	207
2. Abschnitt: Spezielle Fahrlässigkeitsprobleme	209
A. Sonderwissen	209
B. Die Prüfung hypothetisch rechtmäßigen Alternativverhaltens im Einzelnen; Risikoerhöhungslehre	209
Fall 21: Radfahrer-Fall	209
C. Einverständliche Fremdgefährdung und rechtfertigende Einwilligung in sorgfaltswidriges Verhalten	212

Fall 22: Einverständliche Fremd- und eigenverantwortliche Selbstgefährdung; § 228 zur Begrenzung der rechtfertigenden Einwilligung in Körperverletzungen	212
Fall 23: Einwilligung in Lebensgefährdungen mit Todesfolge (Abwandlung des Falles 22)	216
■ Zusammenfassende Übersicht: Das fahrlässige Begehungs(-Erfolgs-)delikt	219
4. Teil: Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt	220
1. Abschnitt: Deliktsstruktur	220
A. Arten der Unterlassungsdelikte	220
B. Aktives Tun oder Unterlassen	220
C. Die besonderen Deliktsmerkmale des § 13	223
I. Tatsächliche Handlungsmöglichkeit	223
II. Garantenstellungen	223
1. Beschützergarantien	223
a) Rechtssatz	223
b) Rechtlich fundierte enge Lebensgemeinschaft	223
c) Gemeinschaften mit Schutzfunktion	224
d) Übernahme von Schutzpflichten	224
e) Besondere berufliche Stellung, insbesondere Amtsträger	225
2. Überwachungsgarantien	227
a) Rechtssatz	227
b) Beherrschung einer Gefahrenquelle	227
c) Ingerenz	229
III. Gleichwertigkeit des Unterlassens mit aktivem Tun	231
D. (Quasi-)Kausalität	232
E. Gefahr-/Zurechnungszusammenhang zwischen garantenpflichtwidrigem Unterlassen und Erfolg	233
I. Nicht mehr gesondert zu prüfende Fallgruppen der objektiven Zurechnung	233
1. Schaffung rechtlich missbilligten Risikos, Sozialadäquanz, Risikoverringerung	233
2. Hypothetisches rechtmäßiges Alternativverhalten	233
3. Schutzzweckzusammenhang	233
II. Verbleibende Fallgruppen	234
1. Inadäquanz.....	234
2. Risikoabbruch	234
3. Anknüpfende Zweithandlungen	234
a) Anknüpfungshandlungen des Täters oder dritter Personen	234
b) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	235
F. Vorsatz	236
I. Unterlassungsvorsatz	236
II. Vorsatz in Bezug auf die Quasi-Kausalität	236
G. Rechtswidrigkeit	237
H. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	237

2. Abschnitt: Spezielle Probleme beim unechten Unterlassungsdelikt	239
A. Abgrenzung aktiven Tuns vom Unterlassen	239
Fall 24: Abbruch eigener Rettungshandlungen; Abhalten Rettungswilliger und Kausalität	239
B. Ingerenz	243
Fall 25: Gerechtfertigtes Vorverhalten	243
C. Hypothetisch rechtmäßiges Alternativverhalten; Unterlassungsvorsatz; Rechtfertigung der Unterlassungstat; Unzumutbarkeit	247
Fall 26: Fenstersturz-Fall	247
D. Rechtfertigende Pflichtenkollision	250
Fall 27: Kollision gleichrangiger Handlungspflichten	250
■ Zusammenfassende Übersicht: Besonderheiten des vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikt	253
5. Teil: Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt	254
1. Abschnitt: Deliktsstruktur	254
2. Abschnitt: Abgrenzung Tun/Unterlassen	254
3. Abschnitt: Keine selbstständige Bedeutung des Zurechnungs- oder Gefahrzusammenhangs mehr	255
4. Abschnitt: Fallanwendung	257
Fall 28: Abgrenzung aktives Tun und Unterlassen bei der Fahrlässigkeitstat; sorgfaltswidriges Unterlassen	257
Fall 29: Quasi-Kausalität und Risikoverminderung	258
6. Teil: Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen, speziell: das erfolgsqualifizierte Delikt	260
1. Abschnitt: Deliktsstruktur	260
A. Strafbegründende Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen	260
B. Strafschärfende Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen	260
2. Abschnitt: Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge	261
3. Abschnitt: Keine darüber hinausgehende Bedeutung des Zurechnungs- oder Gefahrzusammenhangs mehr	262
4. Abschnitt: Aufbau	262
Fall 30: Gefahrspezifischer Zusammenhang bei der Körperverletzung mit Todesfolge	264
Stichwortverzeichnis	269

LITERATUR



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016
Fischer	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 68. Aufl. 2021
Frister	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020
Gropp	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2015
Jakobs	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991 (Neudruck 2011)
Jescheck/Weigend	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996
Kindhäuser/Zimmermann	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020
Krey/Esser	Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil 7. Aufl. 2021
Kühl	Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017
Lackner/Kühl	Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2018
LK-Bearbeiter	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar Cirenes/Radke/Rissing-van Saan/Schluckebier/ Rönnau Band 1, 3, 13. Aufl. 2020/2019

Maurach/Gössel AT 2	Maurach/Gössel/Zipf Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 8. Aufl. 2014
Meyer-Goßner/Schmitt	Strafprozessordnung 64. Aufl. 2021
MünchKomm/Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Joecks/Miebach Band 1, 4. Aufl. 2020
NK-Bearbeiter	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Band 1, 5. Aufl. 2017
Rengier	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020
Roxin/Greco AT I	Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1 5. Aufl. 2020
Roxin AT II	Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 2 1. Aufl. 2003
Sch/Sch/Bearbeiter	Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019
SK-Bearbeiter	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch Deiters/Hoyer/Jäger/Rogall/Schall/Sinn/Stein/ Wolter/Wolters/Zöllner Band 1: Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2017
Stratenwerth/Kuhlen	Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 6. Aufl. 2011
Welzel	Das deutsche Strafrecht 11. Aufl. 1969 (Neudruck 2010)
Wessels/Beulke/Satzger	Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020

1. Teil: Strafrechtliche Grundlagen

1. Abschnitt: Begriff und Quellen des materiellen Strafrechts

Am Ende eines Strafrechtsfalles wird immer nach der „Strafbarkeit des/der Beteiligten“ gefragt. **Strafbarkeit im kriminaljuristischen Sinn ist gegeben, wenn alle materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, um in einem Gerichtsverfahren gegen eine Person eine staatliche Strafe zu verhängen.** 1

Das materielle Strafrecht umfasst **alle Rechtsnormen, die die Voraussetzungen und Folgen eines mit Strafe bedrohten Verhaltens regeln.** Nur wenn in einem Gesetz ausdrücklich als Rechtsfolge „**Strafe**“ vorgesehen ist oder wenn eine geschriebene oder ungeschriebene Rechtsregel die Voraussetzungen dafür konkretisiert, handelt es sich um Strafrecht. 2

Nicht zum Strafrecht gehören folglich die Vorschriften, die andere Sanktionen an ein Fehlverhalten knüpfen als Strafen (vgl. Art. 5 EGStGB), wie das Ordnungswidrigkeitenrecht (z.B. § 24 a Abs. 4 StVG, der ein Bußgeld vorsieht), das Disziplinarrecht, mit dem Fehlverhalten u.a. der Beamten sanktioniert wird, sowie die Ordnungsmittel zur Sicherung einer Gerichtsverhandlung (Ordnungsgeld und Ordnungshaft).

Mit der Verhängung und Vollstreckung von Strafe greift der Staat durch die Strafverfolgungsbehörden und durch die Gerichte in Grundrechte des Einzelnen ein. Daher ist das Strafrecht systematisch ein **Teil des öffentlichen Rechts.**

Den Kern des materiellen Strafrechts bildet das Strafgesetzbuch (**StGB**), das als Reichsstrafgesetzbuch am 15.05.1871 in Kraft getreten ist und seither ständig novelliert wird.¹ Es beschreibt in seinem **Besonderen Teil** die einzelnen Straftaten (§§ 80–358). Im **Allgemeinen Teil** sind die für alle Straftaten gültigen Regeln der Strafbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1–37), der Rechtsfolgen (§§ 38–76 b) und der Strafverfolgungsvoraussetzungen (§§ 77–79 b) zusammengefasst. 3

Das StGB enthält nur einen Teil der Strafgesetze. Eine Vielzahl weiterer findet sich in Spezialgesetzen, die – entgegen ihrer starken Bedeutung im Rechtsleben – als **strafrechtliche Nebengesetze** bezeichnet werden, z.B. Abgabenordnung, BtMG, GmbHG, InsO, WehrstrafG, WaffenG. Der Allgemeine Teil des StGB gilt auch für diese Strafgesetze (Art. 1 EGStGB). 4

Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) regelt darüber hinaus als Spezialgesetz gegenüber den Vorschriften des Besonderen Teils des StGB die Strafbarkeit Einzelner in nationalen und internationalen bewaffneten Konflikten für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Auch hierfür gilt weitgehend der Allgemeine Teil des StGB (§ 2 VStGB).

Hinweis: Ist nach der Strafbarkeit gefragt, dürfen Sie in Ihrem Gutachten auch nur Vorschriften des StGB oder strafrechtlicher Nebengesetze prüfen, die als Rechtsfolge ausdrücklich Geld- oder Freiheitsstrafe vorsehen. Ordnungswidrigkeiten anzusprechen, wäre falsch!

¹ Zur Entwicklung des Strafrechts AS-Skript Rechtsgeschichte (2021), Rn. 190 ff., 408 ff., 634 ff., 717 ff., 755 ff., 801 ff.

Beschränkt der Bearbeitervermerk die Prüfung sogar auf die „**Strafbarkeit nach dem StGB**“, dürfen auch strafrechtliche Nebengesetze nicht geprüft werden.

Hängt aber die Subsumtion einzelner Merkmale einer Strafrechtsnorm von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten ab, müssen diese in der Falllösung angemessen berücksichtigt werden.

Beispiele:

Ob eine Sache „fremd“ i.S.v. § 242 Abs. 1 ist, kann oft nur unter Heranziehung der §§ 929 ff. BGB subsumiert werden.

Ob eine Diensthandlung gemäß § 113 Abs. 3 S.1 „nicht rechtmäßig“ ist, lässt sich ohne die einschlägigen Vorschriften der StPO, ZPO oder des Polizei- und Ordnungsrechts nicht klären.

Noch ein kleiner **sprachlicher Tipp** für Ihre Gutachten: Manchmal findet man als Eingangssätze der Deliktsprüfung die Formulierung: „A könnte sich **eines Diebstahls schuldig gemacht haben...**“ oder „**wegen Diebstahls schuldig gemacht haben...**“. Diese Formulierung ist abgeleitet aus dem Schuldspruch in Urteilen und ist zulässig, obwohl sie – wörtlich genommen – die Prüfung von Verfahrensfragen gar nicht einschließt. Umfassender ist der Obersatz, wenn auf die Strafbarkeit abgestellt wird. Dann schreiben Sie aber bitte nur: „A könnte **strafbar sein wegen** Diebstahls etc.“ Die Formulierung: „A könnte **eines Diebstahls strafbar sein**“ ist grammatisch falsch – und bringt Strafuristen (= Sprachpuristen) auf die Palme. – Kein guter Einstieg für eine Klausur, oder?

2. Abschnitt: Geltungsbereich des deutschen Strafrechts

Die §§ 3–7,² ergänzt durch § 9, bestimmen den Geltungsbereich des Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland. Sie regeln, unter welchen Voraussetzungen eine **im Ausland begangene Tat oder die Tat eines Ausländers** dem Strafrecht der Bundesrepublik unterliegt. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist **Prozessvoraussetzung**.³ Sie lässt sich – soweit ein Fall überhaupt dazu Anlass gibt – in folgender Gedankenführung ermitteln:

A. Inlandstaten

- 5 Ausgangspunkt ist § 3, der den sog. **Territorialitätsgrundsatz** zum Ausdruck bringt: „Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.“

§ 3 wird ergänzt durch das sog. **Flaggenprinzip** des § 4, wonach eine Straftat, die auf einem zum Führen der Bundesflagge oder des Staatszugehörigkeitszeichens der Bundesrepublik berechtigten Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde, so behandelt wird, als sei sie im Inland begangen worden.

„Inland“ ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Den Begriff des Tatorts präzisiert § 9: Nach Abs. 1 kann der Tatort für Täter sowohl der **Handlungsort** als auch der **Erfolgort** einer Straftat sein.

- 6 **I. Handlungsort** ist die Stelle, an der die tatbestandsmäßige Tätigkeit (bzw. bei Unterlassungen: Untätigkeit) entfaltet wurde, ferner dort, wo der Versuch begonnen hat, und sogar dort, wo eine selbstständig strafbare Vorbereitungshandlung vollzogen wurde.⁴

² §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

³ Vgl. BGHSt 34, 1, 3; Rengier § 6 Rn. 3.

⁴ BGH NJW 1993, 1405.

1. Abschnitt: Tatbestandsmäßigkeit

A. Objektive Tatbestandselemente

- 100** Diese haben die Aufgabe, das strafwürdige äußere Geschehen so zu bezeichnen, dass das verbotene Verhalten möglichst eindeutig festgelegt ist. Hierfür verwendet das Gesetz sowohl beschreibende, sinnlich wahrnehmbare, sog. **deskriptive** Merkmale, die Gegenstände oder Vorgänge der realen Welt umschreiben (z.B. „Sache“, § 242; „töten“, §§ 211, 212; „beschädigen“, § 303), als auch wertausfüllungsbedürftige, sog. **normative** Merkmale (z.B. „fremd“, § 242; „Urkunde“, § 267).

***Hinweis:** Diese Unterscheidung sollte man nicht überbewerten, denn kein Gesetzesbegriff kommt – zumindest in den Grenzfällen – ohne Wertung aus, z.B. bei der Bestimmung von Beginn und Ende menschlichen Lebens als Voraussetzung für das Merkmal „Mensch“ oder bei der Bestimmung der Grenze der Bagatellbeeinträchtigung beim Merkmal „beschädigen“. Allerdings kann die Prüfung des Tätervorsatzes in Bezug auf die normativen Tatbestandsmerkmale Probleme bereiten (s.u. Rn. 153).*

I. Deliktsspezifische äußere Unrechtsmerkmale

- 101** Das vorsätzliche Begehungsdelikt als Erfolgsdelikt knüpft immer an einen bestimmten **Täter** an, setzt dessen **Handlung** voraus und verlangt den Eintritt einer nachteiligen Veränderung des geschützten Rechtsguts, z.B. § 223 die Körperverletzung eines anderen. Dass diese Oberbegriffe nicht ausreichen, um die unterschiedlichsten kriminellen Verhaltensweisen zu charakterisieren, liegt auf der Hand. Keine Strafnorm kann daher auf weitere **deliktsspezifische Merkmale** verzichten, die erst präzisieren, wer welches Rechtsgut auf welche Weise angreifen muss, um sich strafbar zu machen. Auslegungsfragen dazu gehören in den Besonderen Teil.

***Hinweis:** Alle Spezialschemata auswendig zu lernen, ist nicht ratsam. Sie müssen als Juristen auch unbekannte Strafnormen strukturieren können! Um dies einzuüben, sollten Sie anhand des oben dargestellten Allgemeinschemas selbst Prüfungsschemata erarbeiten (z.B. zu den §§ 123, 239 a, 242, 267, 340) und diese dann anhand der AS-Skripten Strafrecht BT oder der AS-Aufbauschemata Strafrecht/StPO kontrollieren!*

II. Tathandlung

Bei den verhaltensgebundenen Delikten (s.o. Rn. 60) verlangt der Gesetzgeber eine bestimmte Tätigkeit für die Tatbestandserfüllung.

Beispiel: Nötigungshandlung i.S.v. § 240 ist entweder Gewalt oder Drohung mit einem Übel.

Bei den verhaltensneutralen Delikten kann der tatbestandliche Erfolg im Prinzip durch jede Handlung herbeigeführt werden.

Beispiele: Das Lösen eines Bremsschlauchs, das zum tödlichen Unfall geführt hat, ist deshalb ebenso „Tötungshandlung“ wie der Schuss ins Herz.

- 102** Voraussetzung ist aber immer, dass tatsächlich eine Handlung im strafrechtlichen Sinn zugrunde liegt. Eine **Handlung** kann entweder in einem **aktiven Tun** oder einem **Unterlassen** bestehen. Der Straftäter kann also entweder einen Kausalverlauf anstoßen

oder einem Geschehen seinen Lauf lassen. In manchen Fällen kann problematisch werden, ob der Täter überhaupt gehandelt hat. Dazu der nachfolgende Fall.

Fall 1: „Handlung“ und „Nichthandlung“; Unterlassen als Handlung

Der Reit- und Fahrverein der Gemeinde Niedorf veranstaltet ein Turnier. Unter dem Applaus zahlreicher Zuschauer führt der Landesmeister G seinen Vierspanner im Galopp durch die Bahn, als ihn plötzlich eine Wespe ins Augenlid sticht. Durch den Schmerzreiz reißt G beide Hände hoch und hält sie schützend vor das Gesicht. Dabei entgleiten ihm die Führungsleinen der Pferde, und diese laufen un gelenkt weiter geradeaus. G versucht vergeblich, die Leinen wieder in die Hand zu bekommen oder die Pferde durch Zuruf zu stoppen. Auch die Bremsen der Kutsche verzögern nur langsam. G erkennt, dass Zuschauer in Gefahr sind, die – was er vorher nicht wahrnehmen konnte – über die Absperrung gesprungen waren, um eine bessere Sicht zu haben. G ruft ihnen zu, sich in Sicherheit zu bringen, muss aber mit ansehen, wie L, ein Lokalreporter, von den Pferden niedergetrampelt wird und schwere Kopfverletzungen und Rippenbrüche erleidet.

Strafbarkeit des G? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

- i. G könnte sich wegen **Körperverletzung an L** gemäß **§ 223 Abs. 1 Alt. 2** strafbar gemacht haben, indem er mit dem Gespann auf die Zuschauer zufuhr.
1. Eine Gesundheitsschädigung ist durch die Kopfverletzungen und Rippenbrüche des L eingetreten.
 2. Zweifelhaft ist jedoch, ob dies auf einer „**Handlung**“ im strafrechtlichen Sinn beruht. Ungeachtet des Streits um die richtige Beschreibung der Handlung (s.o. Rn. 77) besteht Einigkeit über die Mindestvoraussetzungen:
 - a) Erforderlich ist zunächst ein **menschliches Verhalten**. **Daher können nur natürliche Personen strafbar sein; juristische Personen als solche sind (anders als im öffentlichen Recht oder im Zivilrecht) strafrechtlich nach geltendem Recht nicht handlungsfähig.**¹⁰⁹ Abzustellen ist in solchen Fällen vielmehr auf die Menschen, die die deliktische Handlung selbst begangen haben oder denen sie wie eine eigene zurechenbar ist.
 - b) Es muss ein **äußerliches (körperliches) Verhalten** sein. Keine „Handlungen“ sind deshalb Vorgänge, die sich nur im Inneren des Menschen abspielen, wie z.B. Gedanken, Absichten, Wünsche.
 - c) Ferner muss es sich um ein **vom Willen beherrschtes Verhalten** handeln. Erforderlich ist dafür (auch nach der kausalen Handlungslehre) allein, dass der Wille bei der Verhaltenssteuerung überhaupt mitwirkt. Da der natürliche Wille entscheidend ist, ohne dass es dabei auf vorsätzliches Handeln oder gar schuldhaftes Verhalten ankäme, können auch Kleinkinder, Geisteskranke oder Betrunkene in diesem Sinne „handeln“. Im vorliegenden Fall wurde L durch die Pferde niedergetrampelt. Dieses Tierverhalten kann nur in Verbindung mit der

103

¹⁰⁹ Rengier § 7 Rn. 9 m.w.N.

steuernden Einwirkung eines Menschen zu dessen strafrechtlich relevanter Handlung werden. G hatte aber in dem Moment, als er mit der Kutsche auf L zufuhr, keinen willensgesteuerten Einfluss mehr auf die Pferde.

Körperverletzung durch das Zufahren auf L ist zu verneinen.

- II. Allerdings könnte sich G wegen **Körperverletzung an L durch Unterlassen** des rechtzeitigen Anhaltens gemäß **§§ 223 Abs. 1 Alt. 2, 13** strafbar gemacht haben.

104 Ausgehend von einem einheitlichen Handlungsbegriff **kann auch Unterlassen Handlungsqualität** besitzen. Abzustellen ist indes nicht auf die Untätigkeit als solche, sondern auf die Nichtvornahme genau der hypothetischen willensgesteuerten Handlung, die zur Erfolgsabwendung tatsächlich erforderlich war. Das aber setzt die Fähigkeit und Möglichkeit voraus, diese gedachte, erfolgsabwendende Handlung vorzunehmen. Wer schon objektiv den Erfolg nicht abwenden konnte, hat auch keine strafrechtlich relevante Unterlassung begangen.¹¹⁰ Hier war es selbst dem als Landesmeister ausgezeichneten G nicht möglich, die Führungsleinen wieder in die Hand zu bekommen oder das Gespann auf andere Weise rechtzeitig zum Stehen zu bringen. Damit bestand objektiv keine Möglichkeit, den Erfolg abzuwenden. Eine Unterlassung kann G ebenfalls nicht vorgeworfen werden.

- III. Infrage kommt **fahrlässige Körperverletzung an L** gemäß **§ 229** durch Loslassen der Führungsleinen.

105 Dann müsste dies eine strafrechtliche Handlung sein. Zwar liegt im Loslassen ein menschliches und äußerliches Verhalten, doch bestehen Zweifel an der Willenssteuerung. Aus diesem Grund scheiden als sog. „**Nichthandlungen**“ aus:

- Verhaltensweisen im Zustand **völliger Bewusstlosigkeit** (z.B. Körperreaktionen im tiefen Schlaf, in hochgradigen Fieberdelirien, bei Ohnmacht oder unter vollständig lähmender Alkohol- und Rauschgiftwirkung);¹¹¹

Ob in **Hypnose** vorgenommenen Verrichtungen strafrechtliche Handlungsqualität fehlt¹¹² oder ob lediglich die Schuldfähigkeit ausgeschlossen ist,¹¹³ wird unterschiedlich gesehen.

- Körperliches Verhalten, das durch **unwiderstehliche Gewalt** physisch erzwungen wird („vis absoluta“), z.B. der Sturz infolge eines Schlages;

Dagegen bleibt eine Handlung bestehen, wenn der Zwang durch Einwirkung auf den Willen des Gezwungenen („vis compulsiva“) ausgeübt wird (z.B. die durch Folter erzwungene Unterschrift).

- Sog. **Reflexbewegungen**, bei denen durch einen physiologischen Reiz ohne Mitwirkung des Bewusstseins eine willensunabhängige Bewegung ausgelöst wird.¹¹⁴

Hiervon abzugrenzen sind Verhaltensweisen, bei denen noch ein willentlicher Steuerungsprozess des Handlungsablaufs stattfindet und die deshalb noch Handlungen im strafrechtlichen Sinne sind. Dies ist z.B. der Fall bei sog. **Affekt- und Kurzschlusshandlungen**, bei denen ein Willenselement eingeschaltet wird, allerdings in einer derartigen Geschwindigkeit, dass für den

¹¹⁰ Statt aller MünchKomm/Freund Vor §§ 13 ff. Rn. 135.

¹¹¹ Vgl. Maurach/Zipf, Strafrecht AT 1, 8. Aufl. 1992, § 16 Rn. 19.

¹¹² So Wessels/Beulke/Satzger Rn. 154.

¹¹³ So Maurach/Zipf AT 1 § 16 Rn. 19.

¹¹⁴ OLG Hamm JZ 1974, 716.

Handelnden die Möglichkeit entfällt, Gegenvorstellungen zu mobilisieren.¹¹⁵ Auch sog. **Automatismen** haben nach h.M. noch Handlungsqualität. Hierbei hat sich zwar ein bestimmtes Verhalten durch ständige Wiederholung völlig ins Unterbewusstsein verlagert; es ist aber anders als der Reflex durch bewusste Gegensteuerung zu beeinflussen und „umzutrainieren“. Beispielsweise versucht wohl jeder, der das erste Mal von seinem Fahrrad mit Rücktritt auf ein Rennrad umsteigt, bei Auftreten eines Hindernisses zuerst die Rücktrittbremse zu betätigen, er kann aber diesen Automatismus nach ausreichender Übung ablegen.¹¹⁶

Hier wurde die Körperbewegung des G dadurch ausgelöst, dass ein rein physiologischer Reiz – der Schmerz des Wespenstichs – unmittelbar in eine motorische Reaktion umgesetzt worden ist, ohne dass eine willentliche Steuerung zwischengeschaltet war. Anders als bei Handbewegungen zum Verscheuchen eines störenden Insekts liegt in der reinen Schmerzreaktion kein vom Willen beherrschtes Verhalten.¹¹⁷ Aus dem Hochreißen der Hände mit der Folge des Verlusts der Führungsleinen kann dem G kein Strafbarkeitsvorwurf gemacht werden.

IV. Fraglich ist, ob sich die Strafbarkeit wegen **fahrlässiger Körperverletzung** gemäß **§ 229** damit begründen lässt, dass er in den Platz eingefahren ist, obwohl objektiv die Gefahr bestand, durch irgendein Ereignis die Herrschaft über das Gespann zu verlieren und Zuschauer zu verletzen. Selbst wenn man das Lenken der Tiere als Handlung im vorgenannten Sinne ansähe, fehlte es an dem für die Fahrlässigkeit des Verhaltens erforderlichen Verstoß gegen anerkannte Sorgfaltsregeln. Auch war für G beim Einfahren nicht erkennbar, dass sich Zuschauer im Innern des Parcours-Platzes aufhielten.

Ergebnis: G ist straflos.



¹¹⁵ Rengier § 7 Rn. 16 f.

¹¹⁶ Vgl. Jescheck/Weigend § 23 III 2 a.

¹¹⁷ Vgl. auch Roxin/Greco AT I § 8 Rn. 67.

Kausalität, objektive und subjektive Erfolgszurechnung

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

Taterfolg

Kausalzusammenhang: naturgesetzlicher Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg

Conditio-Formel: Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele.

Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung: Ein Verhalten ist dann kausal für einen Erfolg, wenn dieser Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe zeitlich nachfolgender Veränderungen (natur-)gesetzlich verbunden ist. Im Einzelnen:

- Alle Bedingungen sind gleichwertig; die Zahl der Zwischenursachen ist unbeachtlich.
- Abzustellen ist nur auf den eingetretenen Erfolg in dieser Weise, unter diesen Umständen, in diesem Augenblick. Reserveursachen und hypothetische Kausalverläufe dürfen nicht hinzugedacht werden.
- Willentliche Handlungen Dritter oder des Opfers unterbrechen den Kausalzusammenhang nicht, wenn die Ursache bis zum Erfolg fortwirkt.
- Die Kausalität entfällt nicht bei atypischen Geschehensabläufen, ferner nicht bei kumulativ oder alternativ wirkenden Ursachen.

Objektive Zurechnung: (schutzzweckkonformer) Risikozusammenhang zw. Handlung und Erfolg

Nach der Lit. ist ein Erfolg nur dann objektiv zurechenbar, wenn durch die kausale Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen wurde und sich diese innerhalb des Schutzzwecks des fraglichen Straftatbestandes in dem Erfolg niedergeschlagen hat. Im Einzelnen:

- Kein rechtlich missbilligtes Risiko bei:
 - Schadensfolgen außerhalb des menschlichen Steuerungsvermögens,
 - sozialadäquatem Verhalten, also solchem, das im Rahmen des erlaubten Risikos liegt,
 - reiner Risikoverringerung.
- Kein Risikozusammenhang bei:
 - Erfolgsverwirklichung durch ein anderes, rechtlich neutrales oder erlaubtes Risiko,
 - völlig inadäquaten Schadensfolgen oder unvorhersehbaren Geschehensabläufen,
 - Erfolgen, die außerhalb des Schutzbereichs der verletzten Verhaltensnorm liegen,
 - Erfolgen, die auf einer an die Tathandlung zwar anknüpfenden, aber mit einem völlig anderen Risiko verbundenen Handlung des Täters oder eines Dritten beruhen (Ausn.: Verletzungen an den Gütern anderer durch leicht fahrlässige Fehler von Rettern werden dem Täter zugerechnet),
 - an die Handlung anknüpfender eigenverantwortlicher Selbstgefährdung des Opfers (Ausn.: Rechtsverletzungen von sich selbst gefährdenden und nicht völlig sinnlos oder offensichtlich unverhältnismäßig riskant handelnden Rettern werden dem Veranlasser zugerechnet).

Die Rspr. wendet die Zurechnungslehre als Tatbestandsbegrenzung der verhaltensneutralen vorsätzlichen Begehungs-Erfolgsdelikte nicht an. Sie erkennt lediglich die eigenverantwortliche Selbstgefährdung als objektiven Tatbestandsausschluss an.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. des Kausalzusammenhangs **und subjektive Zurechnung**

Nach Rspr. und Lit. zu verneinen, wenn der verwirklichte und der gewollte Kausalverlauf so **wesentlich** voneinander **abweichen**, dass das Geschehen eine **andere rechtliche Bewertung** verdient und deshalb der eingetretene Erfolg nicht mehr als vorsätzlich bewirkt angesehen werden kann.

Rechtfertigung des Amtsträgers aufgrund öffentlich-rechtlicher Eingriffsbefugnis

*Bei Rechtsguteingriff
aufgrund eigener EntschlieÙung*

Strafrechtl. RechtmäÙigkeitsbegriff

- **Sachliche und örtliche Zuständigkeit**
- **Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten**
 - Ermächtigungsgrundlage
 - Vollzugsregeln, die den Schutz des Betroffenen bezwecken
- **PflichtgemäÙe Ermessensausübung**
- Subjektiv: Wille, **zum Zweck der Amtsausübung** tätig zu sein

Irrtum des Amtsträgers über das Vorliegen aller Eingriffsvoraussetzungen führt auch dann zur Rechtfertigung, wenn der Irrtum unverschuldet ist.

*Bei Rechtsguteingriff
aufgrund dienstlicher Weisung*

Bzgl. **RechtmäÙigkeit der Weisung** nach strafrechtlichem RechtmäÙigkeitsbegriff

RechtmäÙigkeit der Ausführung

Bei rechtmäÙiger Weisung, wenn Vollzug strafrechtl. RechtmäÙigkeitsbegriff entsprach. Trotz sachlich oder rechtlich fehlerhafter Weisung RechtmäÙigkeit bei unübersichtlicher Lage oder wenn sofortiges Handeln erforderlich.

Dennoch Rechtswidrigkeit der Ausführung, wenn Rechtswidrigkeit dem Untergebenen bekannt oder offensichtlich war.

3. Abschnitt: Schuld

Während es bei der Rechtswidrigkeit darum geht, ob die Tat im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, wird bei der Schuld gefragt, ob der Täter für seine Tat **persönlich verantwortlich** gemacht werden kann. **Schuld als Deliktsmerkmal ist Strafbegründungsschuld** und betrifft alle rechtlichen Umstände persönlicher Verantwortlichkeit, die für das „Ob“ einer Strafe maßgeblich sind.

Der weitergehende Begriff der Strafzumessungsschuld knüpft dagegen an alle in § 46 genannten Umstände an und bestimmt das Maß der Strafhöhe im Einzelfall.⁵²³

Schuldhaft handelt nach dem heute herrschenden **normativen Schuld begriff**, **wer sich nicht zu einem rechtmäÙigen Handeln hat motivieren lassen, obwohl er bzw. ein durchschnittlicher Mensch an seiner Stelle sich für das Recht hätte entscheiden können.**⁵²⁴

Für diese Bewertung sind folgende Prüfungspunkte wichtig:

Schuldelemente

- Schuldfähigkeit des Täters
- Erfüllung besonderer, d.h. deliktsspezifischer Schuldmerkmale
- Nichtvorliegen von Entschuldigungsgründen
- Möglichkeit des Unrechtsbewusstseins

⁵²³ Achenbach, Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre, 1974.

⁵²⁴ Vgl. BGHSt 2, 194, 200; LK-Walter Vor § 13 Rn. 165.

A. Schuldfähigkeit

- 326** Unter Schuldfähigkeit versteht man die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsvermögen) und nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsvermögen).

I. Die altersabhängigen Stufen der Schuldfähigkeit im Allgemeinen

- 327** 1. Kinder, d.h. Jugendliche unter 14 Jahren, sind schuldunfähig und damit zugleich strafunmündig, § 19. Mangelnde Reife wird bei diesen Personen unwiderlegbar vermutet.⁵²⁵ Die Schuldunfähigkeit ist materiell-rechtlich ein Schuldausschließungsgrund. Die Strafunmündigkeit erzeugt ein Verfahrenshindernis.⁵²⁶ Gegen Kinder sind daher strafrechtliche Sanktionen ausgeschlossen.

Möglich sind nur Maßnahmen des Familiengerichts (§§ 1631 Abs. 3, 1666 BGB) und der Jugendämter nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

- 328** 2. Bei **Jugendlichen**, den 14- bis noch nicht 18-Jährigen (§ 1 Abs. 2 JGG), ist die Schuldfähigkeit nicht der Normalfall. Die Schuldfähigkeit muss hier positiv festgestellt werden, § 3 JGG.
- 329** 3. Bei **Heranwachsenden**, den 18- bis noch nicht 21-Jährigen (§ 1 Abs. 2 JGG), kann wiederum ohne Weiteres von der Schuldfähigkeit ausgegangen werden. § 105 JGG verweist nicht auf § 3 JGG! Die Sondervorschriften des JGG beziehen sich lediglich auf die Rechtsfolgen.
- 330** 4. Bei einem **Erwachsenen** ist die Schuldfähigkeit der Normalfall. Die negative Fassung des § 20 stellt eine Vermutung der Schuldfähigkeit auf. Die Schuldunfähigkeit ist die Ausnahme.

Hinweis: Prüfungen in dieser Richtung sind nur nötig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen.

II. Biologisch-psychologische Schuldunfähigkeit im Einzelfall

- 331** Die **Schuldunfähigkeit richtet sich ausschließlich nach § 20**. Sie ist immer in Bezug auf das konkrete Delikt zu untersuchen, weil die von § 20 vorausgesetzte Einsichts- bzw. Steuerungsunfähigkeit bei der einen Straftat gegeben sein kann, während sie bei einer anderen fehlt. **Die Schuldfähigkeit ist teilbar.**

Beispiel: Eine anlagebedingte Triebstörung kann das Steuerungsvermögen in Bezug auf Sexualstraftaten ausschließen, ohne dass der Täter in Bezug auf Eigentumsdelikte schuldunfähig sein muss.

§ 20 liegt die **gemischte biologisch-psychologische Methode** zugrunde.

- 332** 1. **Biologische Voraussetzung** der Schuldunfähigkeit ist, dass zur Tatzeit entweder eine krankhafte seelische Störung oder eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder Schwachsinn oder eine andere schwere seelische Abartigkeit vorgelegen hat.

⁵²⁵ LK-Schöch § 19 Rn. 1.

⁵²⁶ Sch/Sch/Perron/Weißer § 19 Rn. 3, 5.

a) Krankhafte seelische Störung wird definiert als Störung auf intellektuellem oder emotionalem Gebiet, die nicht mehr im Rahmen verstehbarer Erlebniszusammenhänge liegt und auf einer Verletzung oder Erkrankung des Gehirns beruht,⁵²⁷ z.B. Demenz in fortgeschrittenem Stadium.

b) Tiefgreifende Bewusstseinsstörung ist eine grundsätzlich nicht krankhafte Trübung oder Einengung des Bewusstseins,⁵²⁸ z.B. Erschöpfungszustände, Übermüdung; auch Affekte können tiefgreifende Bewusstseinsstörungen auslösen. Dies gilt jedoch nur ganz ausnahmsweise, wenn die Erregung ein Höchstmaß erreicht, sog. „Affektsturm“. Daher ist hier stets eine sorgfältige Würdigung aller Umstände (z.B. Vorverhalten, Tatsituation, subjektive Gegebenheiten des Täters, Tatablauf) geboten.⁵²⁹

c) Schwachsinn ist eine angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare Ursache,⁵³⁰ z.B. Deblität.

d) Andere seelische Abartigkeit bezeichnet die schwersten Erscheinungsformen der Psychopathien, Neurosen und persönlichkeitsverändernden Triebstörungen.⁵³¹

2. Weitere psychologische Voraussetzung des § 20 ist, dass der Täter infolge eines der vorgenannten Defekte **unfähig** gewesen sein muss, entweder das Unrecht der Tat **einzusehen (= Einsichtsunfähigkeit, Alt. 1) oder nach dieser Einsicht zu handeln (= Steuerungsunfähigkeit, Alt. 2).** 333

3. Die Schuldunfähigkeit muss „**bei Begehung der Tat**“ vorliegen, also bei Vornahme der Tathandlung, § 8 (Simultaneitätsprinzip, s. oben Rn. 84). Bei einer Vorsatztat ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem der Täter die Versuchsschwelle überschreitet. Wird der Täter erst **nach Versuchsbeginn schuldunfähig** – z.B. dadurch, dass er in einen hochgradigen Affektzustand gerät – kann ihm der weitere erfolgsursächliche Tatablauf dennoch als **unwesentliche Kausalabweichung** zurechenbar sein. Voraussetzung dafür ist, dass die weiteren Handlungen vom Tatvorsatz umfasst waren, dass der spätere Tatablauf dem vor Eintritt der Schuldunfähigkeit geplanten Ablauf entsprach, ferner dass sich die Schuldunfähigkeit aus dem vorausgegangenen Handeln entwickelt hat und nicht durch äußere Einflüsse ausgelöst worden ist.⁵³² 334

***Klausurhinweis:** Examensfälle mit Schuldfähigkeitsfragen betreffen fast ausschließlich Rauschzustände durch Alkohol. Bei anderen Defekten darf der Bearbeiter Sachverhaltsangaben dazu erwarten, ob die Voraussetzungen des § 20 vorgelegen haben.*

III. Hauptanwendungsfall für § 20: Alkoholrausch

1. Der Konsum hoher Alkoholmengen führt zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Hirntätigkeit. **Biologisch** wird ein solcher Rauschzustand zum Teil als „akute Intoxikationspsychose“ und damit als „krankhafte seelische Störung“ angesehen.⁵³³ Andere 335

527 Jescheck/Weigend § 40 III 2 a.

528 BGH bei Holtz MDR 1983, 447.

529 BGH NStZ 1995, 175; BGH NStZ 2013, 31.

530 Fischer § 20 Rn. 35.

531 Dazu BGH NStZ 1994, 75.

532 BGHSt 7, 325, 328, 329; BGHSt 23, 133, 135, 136; BGH NStZ 2003, 535 (zu § 21).

533 Fischer § 20 Rn. 11.

ordnen den Rausch als „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“ ein.⁵³⁴ Ob dadurch als **psychologische** Folge die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit gemäß § 20 ausgeschlossen ist, hängt von der **Menge des genossenen Alkohols** ab.

336 2. Die Alkoholisierung wird gemessen in Promille (= ‰), das ist das Verhältnis der Alkoholmenge in Gramm zum Körpergewicht je 1000 Gramm. Die gemessene Alkoholmenge in Gramm ergibt sich aus der Formel: $\text{Vol\%} \times 0,8 = \text{Gramm/l}$. Aufbauend auf medizinischer Erkenntnis wendet die Rspr. folgende **Leitlinien** bei der Beurteilung der Auswirkungen von Blutalkohol auf die Schuldfähigkeit an:

- Bei Alkoholwerten **unter 2,0 ‰** im Tatzeitpunkt kann man bei einem erwachsenen, gesunden Menschen in der Regel von voller Schuldfähigkeit ausgehen, sofern keine besonderen alkoholbedingten Ausfallerscheinungen vorliegen.⁵³⁵
- Bei einer Alkoholisierung zur Tatzeit **von 2,0 ‰ an aufwärts** ist eine „Intoxikationspsychose“⁵³⁶ möglich. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen medizinisch-statistischen Erfahrungssatz. Vielmehr kann auch trotz einer solchen Alkoholisierung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters sowie seines Verhaltens vor, während und nach der Tat die volle Schuldfähigkeit bejaht werden.⁵³⁷
- **Ab 3,0 ‰** während der Tat ist verminderte Schuldfähigkeit naheliegend und die Schuldunfähigkeit regelmäßig nicht mehr auszuschließen. Eine derartige Alkoholisierung bedeutet aber ebenfalls nicht zwangsläufig Schuldunfähigkeit, vielmehr bedarf es dazu einer Gesamtschau der Täterperson und des Tatverhaltens.⁵³⁸

Außer den Blutalkoholwerten sind also immer auch die zur Verfügung stehenden und aussagekräftigen **psychodiagnostischen Beweisanzeichen** heranzuziehen.⁵³⁹ So können planvolles, zielgerichtetes Agieren bei der Tat, das Fehlen von Ausfallerscheinungen und eine hochgradige Alkoholgewöhnung und -toleranz dafür sprechen, die Schuldfähigkeit auch oberhalb der Orientierungswerte anzunehmen.

Klausurhinweis: Achten Sie in Ihrer Klausur deshalb auf derartige „Zusatzinformationen“ und bauen Sie sie – wenn vorhanden – in die Prüfung des § 20 ein! Fehlen solche Hinweise, wird aber eine Tatzeit-Alkoholisierung von 3 ‰ BAK genannt, können Sie in dubio pro reo von Schuldunfähigkeit ausgehen.

337 3. Steht der Alkoholisierungsgrad im Tatzeitpunkt nicht fest, ist für die Frage der Schuldfähigkeit nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ eine für den Täter möglichst günstige, also die **denkbar höchste** Alkoholisierung zu ermitteln. Dies geschieht auf unterschiedliche Weise, je nachdem, ob man als Informationsquelle auf eine **Blutprobe** zurückgreifen kann oder ob man sich auf die **Trinkmengenangaben** durch den Täter oder durch Zeugen verlassen muss.

534 Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 13, 16.

535 BGH StV 1990, 402.

536 Fischer § 20 Rn. 11.

537 BGH StV 1997, 460.

538 BGH RÜ 2015, 208.

539 BGH RÜ 2012, 576; vgl. auch Satzger Jura 2013, 345, 347 f.

a) Bei Vorliegen einer (oft mehrere Stunden nach der Tat entnommenen) **Blutprobe** wird der Mittelwert mehrerer Blutprobenanalysen⁵⁴⁰ zurückgerechnet. Will man die **maximale Blutalkoholmenge** bestimmen, geht man von einem **maximalen stündlichen Abbauwert von 0,2 ‰ zuzüglich eines einmaligen Sicherheitszuschlags von 0,2 ‰ von der ersten Stunde nach dem Tatzeitpunkt an aus.**⁵⁴¹ **338**

Soll die **niedrigstmögliche Blutalkoholmenge** ermittelt werden, legt man einen stündlichen Abbauwert von **0,1 ‰** zugrunde und lässt bei normalem Trinkverlauf die **ersten zwei Stunden nach Trinkende aus der Rückrechnung** heraus.⁵⁴²

b) **Fehlt eine Blutprobe**, ermittelt man die Tatzeit-Alkoholisierung nach der genossenen Trinkmenge mit der sog. **Widmark-Formel**. Danach setzt man das Gewicht des genossenen Alkohols in Gramm in Verhältnis zu dem um 40 % bei weiblichen und 30 % bei männlichen Tätern reduzierten Körpergewicht in Kilogramm, zieht von diesem Quotienten 10 % ab (sog. Resorptionsdefizit) und subtrahiert von diesem Wert noch einmal für die Zeit von Trinkbeginn bis zur Tatzeit den **geringsten möglichen Abbauwert von 0,1 ‰ pro Stunde.**⁵⁴³ **339**

Klausurhinweis: Das für den Täter „Günstigste“ kann in ein und demselben Fall ganz unterschiedlich sein: Geht es um die Strafbarkeit unmittelbar aus einer verwirklichten Strafnorm, ist deshalb im Zweifel Schuldunfähigkeit anzunehmen, wenn die Alkoholisierung über 3 ‰ betragen haben kann. Geht es in demselben Fall dann um die Strafbarkeit aus Vollrausch, § 323 a, und kann die Alkoholisierung des Täters im Tatzeitpunkt auch unter 2 ‰ gelegen haben, ist dieser Tatbestand nach h.M. nicht verwirklicht!⁵⁴⁴

IV. Die actio libera in causa

Hatte der Täter Einfluss auf den Verlust der Schuldfähigkeit **vor Versuchsbeginn**, hat er ihn sogar vorsätzlich herbeigeführt, kann ihm ggf. mithilfe der **actio libera in causa** die spätere Straftat dennoch angelastet werden. **340**

Hierbei handelt es sich um eine **strafrechtliche Hilfskonstruktion** innerhalb der jeweiligen Deliktsprüfung. Der Zweck der Konstruktion besteht darin, den im Tatzeitpunkt vorliegenden Mangel der Schuldfähigkeit zu überwinden und die **Strafbarkeit des Täters aus Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt zu begründen**, sofern er vorwerfbar durch Herbeiführung eines Zustands nach § 20 einen Geschehensablauf in Gang gesetzt hat (= actio libera), welcher die Ursache (= causa) für die später im Zustand der Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit begangenen Straftat bildet. Der Defekt **muss nicht immer eine Berausung** sein, möglich sind auch verschuldete Affekte oder sonstige Bewusstseinsstörungen. Der häufigste Fall ist jedoch Alkoholisierung.

■ Bei der **vorsätzlichen actio libera in causa** muss der Täter nach h.M. in schuldfähigem Zustand **sowohl hinsichtlich des Eintritts seines späteren Defekts (§ 20) als** **341**

⁵⁴⁰ Dazu Schembecker JuS 1993, 674.

⁵⁴¹ BGH NJW 1991, 852, 853.

⁵⁴² BGHSt 25, 250.

⁵⁴³ BGH bei Holtz MDR 1992, 15.

⁵⁴⁴ Ausführlich dazu AS-Skript StrafR BT 2 (2020), Rn. 486 ff.

auch hinsichtlich der Begehung einer bestimmten Straftat in diesem Zustand **vorsätzlich handeln**. Decken sich das vorher geplante und später ausgeführte Vorsatzdelikt tatbestandlich, soll der Täter hieraus strafbar sein.⁵⁴⁵

- 342** ■ Bei der **fahrlässigen actio libera in causa** handelt der Täter hinsichtlich des Eintritts seines späteren Defekts entweder fahrlässig oder er führt seinen Defekt vorsätzlich herbei und **bedenkt dabei fahrlässig nicht die Möglichkeit der späteren Straftat**.

Selbst wenn die im schuldunfähigen Zustand begangene Straftat mit Vorsatz begangen worden ist, erfolgt eine Bestrafung wegen des Fahrlässigkeitsdelikts, sofern der Täter im schuldfähigen Zustand daran nicht gedacht hat.

Voraussetzung für eine Bestrafung ist aber immer, dass überhaupt ein entsprechender Fahrlässigkeitstatbestand existiert, § 15.

- 343** Eine Variante der actio libera in causa ist die **actio illicita in causa**, die zur Strafbegründung z.T. bei verschuldeter Rechtfertigungslage herangezogen wurde, s.o. Fall 8 Rn. 237.

- 344** Eine weitere Abwandlung ist die **omissio libera in causa**. Danach kann das Unterlassen auch dann strafbar sein, wenn der Handlungspflichtige die gebotene Handlung zwar akut nicht vornehmen konnte, sich aber vorher schuldhaft dazu außerstande gesetzt hat (s. auch unten Rn. 472).

Über die rechtliche Zulässigkeit und Begründung der actio libera in causa wird seit langem gestritten. Dazu die nachfolgenden Fälle.

Fall 14: Entbehrlichkeit der fahrlässigen actio libera in causa und Begründungsmodelle der vorsätzlichen actio libera in causa

Der Däne A, der bereits mehrfach wegen Trunkenheitsdelikten verurteilt und dem auch die Fahrerlaubnis entzogen worden war, fuhr mit seinem Auto in die Niederlande, um dort Kunden aufzusuchen. Unmittelbar nach der Einreise in die Niederlande, wo er für die Nacht ein Hotel suchen wollte, kaufte der bis dahin nüchterne A kurz nach 18.00 Uhr alkoholische Getränke. In der Folgezeit trank er etwa fünf Liter Bier und Schnaps. Dabei war ihm klar, dass er sein Auto später noch benutzen würde. Gegen 21.30 Uhr fuhr er mit einer Blutalkoholkonzentration von 3,2 ‰ in Schlangenlinien auf der niederländischen Autobahn A1 in Richtung deutsche Grenze. Dass er fahruntüchtig war, war ihm auch in diesem Zustand klar. Er näherte sich dem Grenzübergang Bad Bentheim mit 70 km/h und stieß alkoholbedingt mit unverminderter Geschwindigkeit mit der rechten vorderen Seite gegen einen auf der rechten Seite stehenden Pkw. Dabei erfasste er zwei deutsche Grenzschutzbeamte, die dieses Fahrzeug kontrollierten. Die Beamten starben infolge ihrer Verletzungen noch an der Unfallstelle. Strafbarkeit des A? Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist zu unterstellen.

(Fall vereinfacht nach BGH NSTZ 1997, 228)

⁵⁴⁵ Roxin/Greco AT I § 20 Rn. 67 m.w.N.; a.A. vom Standpunkt der Ausnahmetheorie Hruschka JuS 1968, 558.

Aufbauhinweis: Prüfen Sie auch bei Alkoholtaten immer erst die im unmittelbaren Handlungszeitpunkt verwirklichten Delikte. Wenn Sie dafür die Schuld verneinen, müssen Sie untersuchen, ob der Täter wegen Herbeiführung seiner Alkoholisierung für die in schuldunfähigem Zustand begangenen Delikte strafrechtlich verantwortlich ist. Soweit Sie dies bejahen, kommt es auf § 323 a nicht mehr an, denn der Vollrausch-Tatbestand hat nur Bedeutung, soweit der Täter infolge seiner Schuldunfähigkeit gerade nicht unmittelbar wegen der später verwirklichten Tat im Rausch strafbar ist. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 323 a Abs. 1: „...wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und **ihretwegen nicht bestraft werden kann**, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war...“

I. Infrage kommt **fahrlässige Tötung** in zwei (tateinheitlichen) Fällen durch Überfahren der Grenzschutzbeamten, **§§ 222, 52**.

1. Der Tod zweier Menschen ist eingetreten. A hat diesen verursacht. Wer alkoholisiert mit einem Fahrzeug fährt, handelt verkehrs- und damit sorgfaltswidrig. Kausalität zwischen der Fahrt und dem Tod sowie der Zurechnungszusammenhang zwischen der Alkoholisierung und dem Überfahren sind gegeben.

2. A handelte rechtswidrig.

3. Wegen seiner Alkoholisierung könnte A gemäß § 20 bei Begehung der Tat schuldunfähig gewesen sein. Alkohol kann wegen seiner toxischen Wirkung **tiefgreifende Bewusstseinsstörungen bzw. eine krankhafte seelische Störung** auslösen. A hatte beim Herannahen an den Grenzübergang so viel Alkohol konsumiert, dass seine Blutalkoholkonzentration 3,2 ‰ betrug. Zudem belegen die gefahrenen Schlangenlinien motorische Ausfälle, sodass er in dem Moment, als er die Grenzbeamten überfuhr, schuldunfähig war.

II. Infrage kommt **fahrlässige Tötung** in zwei Fällen gemäß **§ 222** durch das Sichbetrinken.

1. Der tatbestandsmäßige Erfolg ist festgestellt.

2. Fraglich ist, ob die strafrechtliche Anknüpfung ohne Weiteres auf das Sichbetrinken bezogen werden darf.

a) Früher wurde dies mit der in der Rspr. und Lit. als **Gewohnheitsrecht anerkannten Rechtsfigur der actio libera in causa** begründet.⁵⁴⁶ **345**

b) Rspr. und Lit. halten inzwischen bei allen **fahrlässigen Erfolgsdelikten**, die nicht an eine bestimmte Art und Weise der Begehung geknüpft, also **verhaltensneutral** sind (s.o. Rn. 60), die Heranziehung der **actio libera in causa zur Strafbegründung für überflüssig**. Vielmehr ergibt sich aus der **Struktur der Fahrlässigkeitstat und der Äquivalenz aller Bedingungen** die Möglichkeit, den Fahrlässigkeitsvorwurf auch an **erfolgsursächliches Vorverhalten anzuknüpfen**.

⁵⁴⁶ Aus der Rspr. z.B. OLG Hamm NJW 1983, 2456; Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 38.

Der **Deliktsaufbau des vorsätzlichen Erfolgsdelikts als Unterlassungstat** ist lediglich um die vorgenannten Merkmale zu erweitern.

Daraus ergibt sich folgendes

Aufbauschema: *Vorsätzliche unechte Unterlassungstat*

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täter, Taterfolg (und weitere deliktsspezifische äußere Merkmale)
- b) Bei der Tathandlung: Unterlassen der zur Erfolgsabwendung objektiv notwendigen Handlung und zusätzlich
 - aa) Tatsächliche Möglichkeit zur Vornahme des notwendigen Handelns
 - bb) Garantenstellung = Umstände, aus denen sich die Rechtspflicht zur Vornahme der konkret notwendigen Handlung ergibt
 - cc) Gleichwertigkeit des Unterlassens bei verhaltensgebundenen Delikten
 - dd) Keine Unzumutbarkeit der notwendigen Handlung
- c) „Quasi-Kausalität“ des Unterlassens
- d) Gefahr-/ Zurechnungszusammenhang zwischen Unterlassen und Erfolg
 - Kein Risikoabbruch
 - Keine Inadäquanz
 - Keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Tatbestandsvorsatz (besonders bzgl. Garantenstellung)
- b) Deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale

[Vorsatzunabhängige objektive Bedingungen der Straftat]

II. Rechtswidrigkeit

Ggf. rechtfertigende Pflichtenkollision

III. Schuld

- 1. Schuldfähigkeit
- 2. Fehlen von speziellen Entschuldigungsgründen
- 3. Möglichkeit des Unrechtsbewusstseins

IV. Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe

V. Strafantrag; andere Strafverfolgungsvoraussetzungen oder -hindernisse

Aufbauhinweis: Innerhalb der Tatbestandsmäßigkeit des unechten Unterlassungsdelikts braucht auf die Zumutbarkeit, die Gleichwertigkeit von aktivem Tun und Unterlassen oder auf die objektive Zurechnung nur eingegangen zu werden, wenn hierfür Anlass besteht. Außerdem kann es angebracht sein, mehrere Punkte zusammen zu erörtern oder die Reihenfolge umzustellen, etwa die Garantenstellung **bei zu erwartender Verneinung** an erster Stelle der Tatbestandsprüfung zu untersuchen.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abartigkeit, seelische	332	passives Personalitätsprinzip	12
Abbruch eigener Rettungs-		Schutzprinzip	10
handlungen	513	Weltrechtsgrundsatz	10
Abgrenzung Tun/Unterlassen	516	Auslegung	
Energiekriterium	466	gemeinschaftskonforme	44
Kausalitätskriterium	466	grammatische	40
naturalistischer Ansatz	466	objektiv-teleologische	45
Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit	467	subjektiv-historische	42
Abhalten Rettungswilliger	513	systematische	41
Absicht	158, 170 f.	verfassungskonforme	43
Absichtsprovokation	230, 236	Ausnahmetheorie	348
Absolute Strafftheorien	17	Auswahlpflicht	431
Abstrakte Gefährungsdelikte	61	Außerdienstliche Kenntnisnahme	485
Abwehrprovokation	238	Bagatellangriff	219
actio illicita in causa	235 ff., 284	Bedingter Vorsatz	160
actio libera in causa	340 ff.	Bedingungstheorie	106
Anwendungsbereich	352	Beendigung	64
Ausdehnungstheorie	348	Befehl	324
Ausnahmetheorie	348	Befehlsnotstand	373
fahrlässige	342	Begehungsdelikt	
neue Rspr.	345	fahrlässiges	413 ff.
Tatbestandslösung	350	Begehungsdelikte	62
verhaltensgebundene Delikte	350	Begehungstat	99
verhaltensneutrale Vorsatzdelikte	352	Benannte Strafzumessungsnormen	97
vorsätzliche	341	Beschützergarant	474
Vorverlegungstheorie	350	Beschneidung.....	293
Werkzeugtheorie	351	Beschützergarantien	
Adäquanztheorie	118	aufgrund enger Lebens-	
Affekte		gemeinschaft	476
aggressive	363	aufgrund enger Vertrauens-	
asthenische	363	verhältnisse	479
defensive	363	aufgrund spezieller Rechtssätze	475
sthenische	363	aufgrund tatsächlicher Übernahme	
Aggressivnotstand	266	von Schutzpflichten	480
Ahndungslücke	52	Bestimmtheitsgebot	29 f.
Allgemeindelikte	74	Bewusstlosigkeit	105
Alternativverhalten		Bewusstseinsstörung,	
rechtmäßiges	455,	tief greifende	332, 344
Analogie		Billigungstheorie	162
direkte	36	Biologisch-psychologische Methode	331
indirekte	36	Biologisch-psychologische Schuld-	
Reduktionsverbot für täterentlastende		unfähigkeit	331 ff.
Vorschriften	35	Blanketttatbestände	30
zugunsten des Täters	37	Blutprobe	336
Angriff.....	194 ff.	conditio sine qua non	106
Gegenwärtigkeit	203 ff.	conditio-Formel, abgewandelte	498
Rechtswidrigkeit	207	Dauerdelikte	58
Tierverhalten	201	Dauergefahr	271
Angriffe schuldlos Handelnder	221	Defensivnotstand	267, 275, 374
Antizipierte Notwehr	204	Interessenabwägung	273
Äquivalenztheorie	106, 454	delicta sui generis	68
argumentum a maiore ad minus	41	Deliktsändernde Merkmale	73
argumentum a minore ad maius	41	Deliktsarten	
Asthenische Affekte	363	abstrakte Gefährungsdelikte	61
Atypische Schadensfolge	125	Allgemeindelikte	74
Aufsichtspflicht	490		
Ausdehnungstheorie	348		
Auslandstat			

Begehungsdelikte	62	Erfolgsdelikte	57
Dauerdelikte	58	Erfolgsort	5
eigenhändige Delikte.....	76	Erfolgsqualifikation	56, 531 ff.
Erfolgsdelikte	57	Fahrlässigkeit hinsichtlich der Folge	543
Erfolgsqualifikation	56	objektive Vorhersehbarkeit	
Fahrlässigkeitsdelikte	56	des Erfolgs	543
Grundtatbestand	69	Aufbauschema	541
konkrete Gefährungsdelikte.....	59	tatbestandsspezifischer Gefahr-	
Privilegierung	70	zusammenhang	535 f.
Qualifikation	71	Unmittelbarkeitszusammenhang	541
schlichte Tätigkeitsdelikte	57, 61	Erfolgsqualifiziertes Delikt	530 ff.
Sonderdelikte.....	75	Erforderlichkeit der Verteidigung	212
Unterlassungsdelikte	62 f.	Erhaltungsinteresse	273
verhaltensgebundene	60	Ermächtigung	410
verhaltensneutrale.....	60	Ernstnahmetheorie	162
Vorsatzdelikte	56	Erst-recht-Schluss	41
Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	56	Erwachsene	330
Vorwerfbarkeitsform der Handlung	56	Euthanasiefälle	380 ff.
Zustandsdelikte	58	Eventualvorsatz.....	160
Deliktsspezifische äußere Unrechts-			
merkmale	101	Fahrlässiges Begehungsdelikt	413 ff.
Deliktsspezifische subjektive Tatbestands-		Aufbauschema	452
merkmale	169 ff.	Fahrlässiges Unterlassungsdelikt	525 ff.
Dichotomie	66	objektiver Zurechnungs-	
Dienstliche Weisung	320 ff.	zusammenhang	527
Direkter Vorsatz	159	Aufbauschema	528
dolus alternativus	166	Fahrlässigkeit	
dolus antecedens	155	Außerachtlassung objektiv gebotener	
dolus cumalativus	165	Sorgfalt	421
dolus directus	157, 171	Begriff	417, 420 ff.
dolus eventualis	157, 160	bewusste	419
dolus subsequens	155 f.	Doppelfunktion	422
Dreistufiger Verbrechensaufbau	91	eigenverantwortliche Selbstgefährdung	
Duldungspflichten, besondere	282	des Opfers	448
		einstufige	420
Eigenhändige Delikte	76	individuelle Vorwerfbarkeit	421
Eigenverantwortliche Selbstgefährdung		objektiver Zurechnungszu-	
des Opfers	448	sammenhang	433
Eingriffsgut	273	Prinzip der abgegrenzten	
Einheitstäterbegriff	414	Verantwortungsbereiche	428
Einschränkungen des Notwehrrechts	218	Prüfungsmaßstab	420 f.
Einverständnis	313 ff.	Risikozusammenhang	417
Einwilligung	287 ff.	Schutzzweck der Norm	446
in Lebensgefährdungen mit Todesfolge	460 f.	unbewusste	419
mutmaßliche	306	Vertrauensgrundsatz	428
Sittenverstoß	299	Zurechnungszusammenhang	433
tatbestandsausschließende	313	zweistufige	421
Einwilligung in lebensbedrohliche Fremd-		Zweithandlung eines Dritten	447
gefährdungen	459	Fahrlässigkeitsformen	418 f.
Einwilligungsfähigkeit		Fahrlässigkeitstat	
Sittenverstoß	459	Rechtfertigung	459
subjektives Rechtfertigungselement	459	Strafbarkeit	56, 414
Einziehung	20	Tatbestandsirrtum	414
Entschuldigender Notstand	368	Versuch	414
Entschuldigungsgründe	358 ff.	Familietyrann, Tötung	374
übergesetzliche	384	Festlegung strafbaren Verhaltens	21
Erfolg vermittelnde Anknüpfungshand-		Festnahme	257
lungen durch Dritte	130 ff.	Festnahmenotwehr	261
Erfolg vermittelnde Selbst-		Festnahmerecht	257 ff.
gefährdungen	140 ff.	betroffen auf frischer Tat	258
Erfolg vermittelnde Zweithandlungen des		dringender Tatverdacht	264
Erstverursachers	131	Fluchtverdacht	260
Erfolgsdelikt		Kenntnis der Umstände	263
vollendetes vorsätzliches	99	materielle Theorie	264

prozessuale Theorie	264	Entschließung	317
verfolgt auf frischer Tat	258	Horizontale Arbeitsteilung	430
Finale Handlungslehre	79	Hypothetische Einwilligung	298
Finalistischer Verbrechensaufbau	87	Hypothetischer Kausalverlauf	454
Flaggenprinzip	5	in dubio pro reo	197, 336, 456
Folter zur Gefahrenabwehr	250, 279	Individualrechtsgut	14
Formel von der gesetzmäßigen Bedingung	454	Ingerenz	492 ff.
Freiheit i.S.d. § 35	369	psychisch vermittelte	496
Garantenstellung		Vermeideverantwortlichkeit	518
aus Amtsträgereigenschaft	483	Vorverhalten durch Notwehr erlaubt	518
Ermessensreduzierung auf Null	484	Inlandsbeschränkung, tatbestands-	
aus Ingerenz	492	immanente	8 ff.
Gefährlicher Zustand von Sachen	372	Internationales Strafrecht	8 ff.
Generalklauseln	31	Intoxikationspsychose	335
Generalprävention	19	Irrtum	221
Geschäftsführung ohne Auftrag	306	Vermeidbarkeit	401
Geschehensablauf außerhalb aller		Irrtumsprivileg des Staates	317
Lebenserfahrung	125	Jugendliche	328
Gesetzesanalogie	35	Kardinalprinzipien des Strafrechts	21 ff.
Gesetzlichkeitsprinzip	22	Kausalabweichung	
Reichweite	25	unwesentliche	157, 334
Verbot rückwirkender und täter-		Kausale Handlungslehre	78
belastender Rechtsanwendung	35	Kausalität	106, 454
Verbot täterbelastenden Gewohn-		Adäquanzlehre	118
heitsrechts	32	bei kumulativ wirkenden	
Verbot täterbelastender		Ursachen	112
Analogie	35	hypothetische Kausalverläufe	110
Gesinnungsmerkmale	357	Lehre von der gesetzmäßigen	
Gewissensentscheidung	389 ff.	Bedingung	116
Gewissensfreiheit	392	Lehre von der objektiven	
Gewissenstäter	389	Zurechnung	118
Glaubensfreiheit	392	Relevanztheorie	118
Gleichgültigkeitstheorie	162	Reserveursachen	110
Gleichstellungsklausel	497	Risikoverringerung	124
Grenzen strafrechtlicher		sozialadäquates Verhalten	123
Entschuldigung	389 ff.	überholender Kausalverlauf	114
Grundrecht der Glaubens- und		Unterbrechung des Kausalverlaufs	114
Gewissensfreiheit	392	Kausalverlauf	
Grundtatbestand		hypothetischer	454
Begriff	69	überholender	114
Handlung	102	Kernstrafrecht	26
aktives Tun	102	Kinder	327
äußerliches Verhalten	103	Klassischer Verbrechensbegriff	85
Bewusstlosigkeit	105	Koinzidenzprinzip	84, 155
menschliches Verhalten	103	Konkrete Gefährdungsdelikte	59
Reflexbewegungen	105	Konkurrenzen	99
Unterlassen	102	Krankhafte seelische Störung	332
unwiderstehliche Gewalt	105	Kumulativ wirkende Ursachen	112
vis absoluta	105	Kumulative Kausalität	112
vom Willen beherrschtes		Leben i.S.d. § 35	369
Verhalten	103	Legaldefinition	39
Handlungsbegriff		Lehre von den negativen Tatbestands-	
natürlicher	78	merkmalen	90
Handlungslehre		Lehre von der gesetzmäßigen	
finale	79	Bedingung	116
kausale	78	Lehre von der objektiven	
soziale	80	Zurechnung	118
Handlungsort	5	Leib i.S.d. § 35	369
Heranwachsende	329	Leichtfertiges Handeln	418
Hoheitliche Befugnisse	316	Letalitätstheorie	544
Hoheitsträger			
(Handeln) aufgrund eigener			

Manifestation des Vermeidewillens	162	intensiver	359
Maßregeln	20	nachzeitiger extensiver	359
Einziehung	20, 49	Putativ-	361
Unbrauchbarmachung	20, 49	Notwehrhandlung	210
Maßregeln der Besserung und		Gebotenheit	218
Sicherung	20, 26	Waffengebrauch	215
Menschenrechtskonvention	228	Notwehrlage	
Mittelbare Täterschaft	513	Angriff durch Tiere	201
Modalitätenäquivalenz	497	gegenwärtiger Angriff	203
Möglichkeitstheorie	162	Rechtsgutbedrohung	197 f.
Mutmaßliche Einwilligung	306, 312	rechtswidriger Angriff	207
Subsidiarität	307, 315	rechtswidriges Vorverhalten	232
Naturereignisse	371	vorwerfbar herbeigeführte	231 ff.
Nebengesetze, strafrechtliche	4	Notwehrprovokation	236
Negative Generalprävention	19	Drei-Stufen-Modell	234
Negative Tatbestandsmerkmale	90	Notwehrrecht	
Neoklassischer Verbrechensbegriff	86	Einschränkungen	218
Neurosen	332	Notwehrverkettungen	235 f.
Nichthandlung	102, 105	Notwehrvorbehalt der Polizeigesetze	249
Nothilfe	242 ff.	nulla poena sine culpa	52 f.
Nötigungsnotstand	281, 373	nulla poena sine lege	21, 27
Notstand		nullum crimen sine lege	55
Befehls-	373	Objektive ex ante-Prognose	270
besondere Rechtsverhältnisse	378	Objektive Tatbestandselemente	100
Defensiv-	374	deliktsspezifische äußere Unrechts-	
entschuldigender	368 ff.	merkmale	101
Kenntnis der Gefahrenlage	380	deskriptive Merkmale	100
übergesetzlicher entschuldigender	384	Kausalität	106
Zumutbarkeit	376	normative Merkmale	100
Notstandsfähige Rechtsgüter	369	Objektive Unrechtslehre	186
Notstandshilfe	269, 382	Objektive Zurechnung	118 ff.
Notstandslage	369	Abgrenzung von Verantwortungs-	
Garantenstellung	379	bereichen	428
Gefahrbegriff	370	Anknüpfungshandlungen	
gefährlicher Zustand von Sachen	372	durch Dritte	130
Naturereignisse	371	Selbstgefährdungen	140
Nötigungsnotstand	371	unwesentliche Kausal-	
notstandsfähige Rechtsgüter	369	abweichung	157, 334
subjektives Element	380	Objektiver Zurechnungszu-	
Unverhältnismäßigkeit	379	sammenhang	134, 433
Verhalten von Menschen	372	Öffentlich-rechtliche Eingriffsnorm	324
verschuldete	383	omissio libera in causa	472
Verursachung der Gefahr	377	Omissivdelikt	464
Notwehr	193 ff.	Organisationspflicht	431
actio illicita in causa	235	Parallelwertung in der Laiensphäre	153
Drittwirkung	210	Parklücken-Fall	196
gegen Schweigegeld- oder Schutzgeld-		Passives Personalitätsprinzip	12
erpresser	223	Personale Unrechtslehre	186
Güterabwägung	212	Personaler Handlungsbegriff	78
Notwehrexzess <i>siehe dort</i>		Personalitätsprinzip	
tödlich wirkende Verteidigungsmittel	215	eingeschränktes aktives	12
Verteidigung	210	passives	12
Notwehrbeschränkung	218 ff.	Persönlichkeitsverändernde Triebstörungen	332
Abwehrprovokation	238	Pflichtenkollision, rechtfertigende	523 f.
Angriffe schuldlos Handelnder	221	Pflichtgemäßes Ermessen	321
Bagatellangriff	219	Pflichtwidriges Vorverhalten bei	
krasses Missverhältnis der Rechtsgüter	220	Ingerenz	518
Menschenrechtskonvention	228	Pflichtwidrigkeitszusammenhang	438, 455
Notwehrexzess	221	Positive Generalprävention	19
Tatbestandsirrtum	221	Positive Tatbestandsmerkmale	90
unvermeidbarer Verbotsirrtum	221	Prinzip der abgegrenzten	
Notwehrexzess	221, 358 ff.	Verantwortungsbereiche	428
extensiver	360		

Prinzip der Geschäftsführung ohne Auftrag	306	Rechtmäßiges Alternativverhalten	438, 455, 501, 519 ff.
Prinzip des mangelnden Interesses	306, 309	Rechtsanalogie	35
Privilegierung	70	Rechtsbewährungsprinzip	193, 217, 234
Psychisch vermittelte Ingerenz	496	Rechtsgut	13 f.
Psychopathien	332	Rechtsgutbegriff	15
Putativnotwehrexzess	361	Rechtsgutbedrohung	197 ff.
Qualifikation	71	Rechtsquellen für Erlaubnissätze	175
Quantitativer Lebensnotstand	277, 388	Rechtswidrigkeit	173 ff.
Rechtfertigende Einwilligung	287, 459	Reduktionsverbot	36
Einsichtsfähigkeit im Einzelfall	294	Reflexbewegungen	105
Einverständnis	313	Regelbeispiele	97
Kundgabe	291	Relative Straftheorien	18
nutmaßliche	306	Relevanztheorie	118
natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit	292	Reserveursachen	110
Sittenverstoß	299	Rettungshandlungen, Abbruch	513
Willensmängel	295 f.	Risikoabbruch	128, 504
Rechtfertigende Pflichtenkollision	f.	Risikoabwägung	
als Entschuldigungsgrund	523	Risikoerhöhungslehre	456
gleichrangige Handlungspflichten	523	Risikotheorie	162
rechtliche Handlungsgebote	524	Risikoverringering	124, 437
Rettungswillen	524	Risikoverringeringungslehre	437, 500
Rechtfertigender Notstand	266 ff.	Risikozusammenhang	125 f.
Abwägungsverbot	277	atypische Schadensfolge	125
actio illicita in causa	284	Geschehensablauf außerhalb aller Lebenserfahrung	125
besondere Duldungspflichten	282	Schutzbereich der verletzten Verhaltensnorm	126
Dauergefahr	271	Sachgedankliches Mitbewusstsein	154
Gefahr	270	Schaffung rechtlich missbilligten Risikos	434
Gefahrabwendungswillen	285	Schlichte Tätigkeitsdelikte	61
Gegenwärtigkeit der Gefahr	271	Schockschäden	126
Interessenabwägung	273	Schrecken	363
Interessenabwägung im Defensivnotstand	275	Schuld	325 ff.
Nötigungsnotstand	281	Schuldausgleich	19
Notstandslage	269	Schuldbegriff	
objektive ex ante-Prognose	270	normativer	325
quantitativer Lebensnotstand	277	Schuldfähigkeit	326
Schranken	277	Alkoholisierungsgrad	336
Verschulden der Notstandslage	284	Erwachsene	330
Rechtfertigung		Heranwachsende	329
der Unterlassungstat nach § 34	492	Jugendliche	328
des Amtsträgers aufgrund öffentlich-rechtlicher Eingriffsbefugnis	324	Kinder	327
Rechtfertigungsabsicht	187	Schuldmerkmale, spezielle	357
Rechtfertigungsfähigkeit von Fahrlässigkeitsdelikten	235	Schuldprinzip	53, 92
Rechtfertigungsgründe		nulla poena sine culpa	52 f.
Abgrenzung Schuldausschließungsgründe	180	Schuldtheorie	152
allgemeines Aufbauschema	193	Schuldunfähigkeit	331
Bedeutung im Tatbestand	174	bei Begehung der Tat	334
Fahrlässigkeitstat	459	Einsichtsunfähigkeit	333
gemeinsame Strukturen	183 f.	Steuerungsunfähigkeit	333
Notwehr	193	Schutzgut	14
notwehrähnliche	193	Schutzprinzip	10, 193
Prüfungsreihenfolge	189	Schutzwehr	221, 234
Rechtfertigungsabsicht	187	Schutzzweck der Norm	446
Rechtsquellen	175	Schwachsinn	332
Systematik der Erlaubnissätze	174 ff.	Schwere seelische Abartigkeit	332
Rechtlich missbilligtes Risiko	434	Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit	467
Rechtlicher Ursachenzusammenhang	454	Selbstgefährdung	140
		eigenverantwortliche	457
		Selbsthilfe	251

Selbsthilfe-Festnahme	265	Spezialprävention	19
Selbstschutzeinrichtungen	204	Subjektive Tatbestandselemente	
Simultaneitätssprinzip	84, 155, 471	Tatbestandsvorsatz	149 ff.
Sittenverstoß bei Einwilligung	299	Subjektive Tatbestandsmerkmale	
Sonderdelikte	75	deliktsspezifische	169 f.
Sozialadäquates Verhalten	123	Systematik der Erlaubnissätze	174 f.
Soziale Handlungslehre	80	Tatbestände eigener Art	68, 72
Spätfolgenfälle	126	Tatbestandsausschließende	
Spezialprävention	19	Einwilligung	315
Spezielle Schuldmerkmale	357	Tatbestandselemente	
Gesinnungsmerkmale	357	objektive	100 ff.
objektiv gefasste	357	subjektive	149 ff.
subjektiv gefasste	357	Tatbestandsimmanente Inlandsbeschränkung	8
Staatsnothilfe	247	Tatbestandslösung	350
Stellvertretende Strafrechtspflege	12	Tatbestandsmäßigkeit	
Sthenische Affekte	363	deskriptive Merkmale	100
Strafantrag	96, 404	objektive Tatbestandselemente	100
absolute Antragsdelikte	405	Tatbestandsmerkmale	
Antragsberechtigung	407	negative	90
Frist	408	positive	90
gesetzlich vorgeschriebener	405	Tatbestandspezifischer Gefahr-	
relative Antragsdelikte	405	zusammenhang	535 f.
Schriftform	408	Tatbestandsvorsatz	149 ff.
Strafauhebungsgründe	95, 404	bedingter Vorsatz	160
Strafaußschließungsgründe	94, 401 ff.	Billigungstheorie	162
persönliche	402	direkter Vorsatz	159
sachliche	403	dolus alternativus	166
Strafbares Verhalten	21	dolus directus	157 f.
Gesetzlichkeitsprinzip	22	dolus eventualis	157 f.
nulla poena sine lege	21	dolus subsequens	156 f.
nullum crimen sine lege	21	Ernstnahmetheorie	162
Schuldprinzip	52	Eventualvorsatz	160
Strafbarkeit	21	Gleichgültigkeitstheorie	162
Strafbarkeitsvoraussetzungen	77 ff.	Konkretisierung	150
Konkurrenzen	99	Manifestation des Vermeidewillens	162
sonstige Voraussetzungen der		Möglichkeitstheorie	162
Strafbarkeit	93	Theorie vom unabgeschirmten Risiko	162
Strafantrag	96	Vorsatzformen	158 ff.
Strafverfolgungsverjährung	96	Wahrscheinlichkeitstheorie	162
Strafzumessungsnormen	97	Tatort	
Strafbegründungsschuld	325	Erfolgsort	5
Strafrecht		Flaggenprinzip	5
Festlegung strafbaren Verhaltens	21	Handlungsort	5
Personalitätsprinzip	12	Territorialitätsgrundsatz	5
tatbestandsimmanente Inlands-		Teleologische Reduktion	45
beschränkung	8	Territorialitätsgrundsatz	5
Strafrechtliche Kardinalprinzipien	27 ff.	Theorie vom unabgeschirmten Risiko	162
Strafrechtliche Nebengesetze	4	Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	332, 336
Strafrechtlicher Rechtmäßig-		Tierquälerei	246
keitsbegriff	317	Tierverhalten	201
Strafunmündigkeit	327	Tötung des Angreifers	215, 235
Strafverfolgungshindernisse	411 f.	Triage	386
Strafverfolgungsverjährung	96, 411	Triebstörungen, perönlichkeits-	
Strafverfolgungsvoraussetzungen	404	verändernde	332
Strafzumessungsschuld	325	Trutzwehr	221, 234
Strafzumessungsvorschriften	67	Übergesetzlicher entschuldigender	
benannte Strafzumessungsnormen	97	Notstand	384
unbenannte Strafzumessungs-		Überholender Kausalverlauf	114
vorschriften	98	Übernahmeverpflichtung	431
Strafzwecke		Überwachungsgarant	474
Generalprävention	19	Überwachungsgarantien	486 ff.
negative Generalprävention	19	aufgrund Aufsichtspflicht	490
positive Generalprävention	19		
Schuldausgleich	19		

aufgrund Beherrschung der Gefahren- quelle	487	Verkehrssicherungspflicht	488
aufgrund Beherrschung räumlichen Bereichs	489	Verlöbnis	479
aufgrund pflichtwidrigen und schadens- nahen Vorverhaltens	492	Vermeidungstheorie	162
aus Rechtsatz	486	Verschulden der Notstandslage	284
Überwachungspflicht	431	Versuch	65
ultima ratio	13	Verteidigung	
Unbenannte Strafzumessungs- vorschriften	98	Erforderlichkeit	212
Unbrauchbarmachung	20	Vertrauensgrundsatz	428
Universalrechtsgut	16	Vertrauensschutz	24
Unmittelbarkeitszusammenhang	541 f.	Vertrauensverhältnis	476 f.
Unrechtsbewusstsein	152, 395 f.	Verwirrung	363
aktuelles	400	Vis absoluta	105
bedingtes	400	Vollendung	64
potenzielles	395	Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	56
teilbares	397	Vorsatzformen	157 ff.
Unter- und Obergrenzen	398	Vorsatzkombinationen	165
Unterbrechung des Kausalverlaufs	114	Vorsätzliche Begehungstat	
Unterlassen	102, 464	Aufbauschema	99
echtes	464	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt	464 ff.
unechtes	464	hypothetischer Kausalzusammenhang	498
Unterlassungsdelikt	464	Aufbauschema	512
Abgrenzung positives Tun/Unterlassen	465	Rechtfertigung	496, 511
Energiekriterium	466	subjektiver Tatbestand	522
Kausalitätskriterium	466	Zurechnung bei rechtmäßigem	
naturalistischer Ansatz	466	Alternativverhalten	
vorsätzliches	470	Zurechnungszusammenhang	
Unwiderstehliche Gewalt	105	Vorsatztat	56
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	392, 452, 512,	Vorsatztheorie	152
Ursächlichkeit		Vorverhalten	
bei alternativen Bedingungen	115	pflichtwidriges	492
Verbot rückwirkender und täterbelastender		Vorverlegungstheorie	350
Rechtsanwendung	52	Vorwerfbarkeitsform der Handlung	56
Verbot täterbelastenden Gewohnheits- rechts	32 ff.	Waffengebrauch	234
Verbot täterbelastender Analogie	35 ff.	Wahrscheinlichkeitstheorie	162
Verbotsirrtum	395 ff.	Weltrechtsgrundsatz	11
direkter	399	Werkzeugtheorie	351
indirekter	399	Wertungsausfüllungsbedürftige Begriffe	31
Verbrechen	66	Widmark-Formel	339
Verbrechensaufbau		Willenstheorien	162
dreistufiger	91	Willkürverbot	24
Verbrechensbegriff		Wissenstheorien	162
klassischer	85	Zeitgesetz	52
neoklassischer	86	Züchtigungsrecht	286
Vereinigungstheorie	19	gewöhnheitsrechtliches	286
Vergehen	66	Verbot der körperlichen Bestrafung	286
Verhalten von Menschen	373	Zurechnung	
Verhaltensgebundene Delikte	60, 350, 497	bei alternativen Bedingungen	115
Verhaltensneutrale Vorsatz- delikte	60, 352	bei kumulativ wirkenden Ursachen	112
Verjährung	411	Zurechnungszusammenhang	433
		Zustand von Sachen	372
		Zustandsdelikte	58
		Zweispurigkeit des Rechtsfolgen- systems	20
		Zwischengesetz	52